Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/17 8ObS107/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1998

Norm

IESG §1 Abs2 Z4

Rechtssatz

Wird das Ausgleichsverfahren über das Vermögen des ehemaligen Dienstgebers vor Einbringung der Klage des ehemaligen Dienstnehmers eröffnet, stehen die Kosten für die Verfassung der Klage selbst dann nicht zu, wenn diese vor Ausgleichseröffnung in deren Unkenntnis erfolgte.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 107/98p
  Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObS 107/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110771

Dokumentnummer

JJR_19980917_OGH0002_008OBS00107_98P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at